



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 18. November 2025

Zahl: Bau 4051/15/2025/Sa/G

Betr.: **Thomas Unterweger, Kleinkirchheim, 9546 Bad Kleinkirchheim**
Errichtung einer Gerätehalle

Verständigung

über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Herr Thomas Unterweger hat mit Eingabe vom 30.09.2025, unter Nachreichung projekterverbesserter Einreichunterlagen am 21.10.2025, die Erteilung der Baubewilligung zur "Errichtung einer Gerätehalle" auf der Parzelle Nr. 1250, KG Kleinkirchheim (EZ 622), beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Montag, 01. Dezember 2025
um 08:30 Uhr

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine

Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 18.11.2025
abzunehmen am: 01.12.2025
abgenommen am:

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Ergeht mit RSb an:

1. Bauwerber/Eigentümer/Anrainer: Herrn Thomas Unterweger - **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**
Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.

Anrainer:

2. Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Öffentliches Gut), Kirchheimer Weg 1, 9546 Kleinkirchheim
3. Herrn Franz Lerchner
4. Herrn Michael Obweger
5. Frau Mag. Hildegard Ortner
6. Herrn Ing. Adolf Saringer
7. Frau Annemarie Stecher
8. Planverfasser: Herrn Herbert Huber

Sonstige Beteiligte:

9. Bringungsgemeinschaft Bad Kleinkirchheim - Schattseite, zH. Obmann Hans Peter Krenn
10. Herrn Gerald Hinteregger

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Amtssachverständige, **mit dem dem Ersuchen um Teilnahme und Abgabe einer Stellungnahme:**
 - a. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst
 - b. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütungsstelle
 - c. Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Kärntner Landesregierung,
2. A1 Telekom Austria AG
3. Wasserverband Millstätter See
4. Herrn Christian Payer, Wassermeister, im Hause
5. Bauakte
6. Amtstafel